



# HESSEN

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Stand: 17. April 2026

## FAQ - Kostenfreie Meisterausbildung in Hessen

### 1. Was ist die kostenfreie Meisterausbildung in Hessen?

Die kostenfreie Meisterausbildung in Hessen ist eine finanzielle Förderung der Hessischen Landesregierung für Personen, die ihre Meisterausbildung oder gleichwertige Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

### 2. Wann ist die kostenfreie Meisterausbildung in Hessen gestartet?

Die Förderung ist zum 1. Juni 2024 gestartet.

### 3. Wer kann die Förderung beantragen?

Die Förderung kann grundsätzlich beantragen, wer als Hessin oder Hesse eine Meisterprüfung oder andere gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Es gelten aber bestimmte Kriterien:

**Art der Prüfung:** Es muss sich um eine Prüfung handeln, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) vor der entsprechenden zuständigen Stelle (z.B. Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) abgelegt worden ist. Dazu gehören neben Meisterprüfungen aus den Bereichen Handwerk, Industrie und Landwirtschaft z.B. auch Abschlüsse als Fachwirt/in, Fachkauffrau/-mann oder Betriebswirt/in. Ausgenommen sind Prüfungen, die vor einer zuständigen Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes abgelegt worden sind (Behörden oder behördenähnliche Einrichtungen wie z.B. ein Regierungspräsidium, ein Ministerium oder eine Verwaltungsschule); für diese Prüfungen kann man die Förderung nicht bekommen.

**Zuordnung der Prüfung:** Außerdem muss die Prüfung im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) dem Niveau 6 oder 7 zugeordnet sein.

**Zugehörigkeit zu Hessen:** Wer die Prüfung vor einer zuständigen Stelle in Hessen abgelegt hat, muss in Hessen wohnen (Hauptwohnsitz) oder arbeiten. Wer die Prüfung



# HESSSEN

vor einer zuständigen Stelle außerhalb Hessens abgelegt hat, obwohl sie in Hessen auch angeboten wurde, muss in Hessen sowohl wohnen (Hauptwohnsitz) als auch arbeiten. Wer mehreren Tätigkeiten nachgeht, muss seine Haupttätigkeit in Hessen ausüben, um antragsberechtigt zu sein.

#### **4. Wo und wie kann ich als Antragsberechtigte bzw. Antragsberechtigter meinen Förderantrag stellen?**

Die Anträge können Sie je nach Art Ihres Abschlusses bei verschiedenen Begleitstellen des Förderprogramms stellen. Diese Begleitstellen finden Sie auf <https://aufstiegspraemie.hessen.de> unter „Kontakt“.

Bitte beachten Sie unbedingt: Ihren Antrag müssen Sie spätestens 3 Monate nach Ihrer Prüfung stellen, genauer gesagt 3 Monate ab Feststellung des Prüfungsergebnisses.

#### **5. Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung beträgt pauschal 3.500 Euro pro Person und Abschluss.

#### **6. Wie kann ich mit 3.500 Euro überhaupt eine kostenfreie Meisterausbildung bekommen?**

Für die Meisterausbildung und die weiteren gleichwertigen Aufstiegsfortbildungen gibt es schon eine bundesweit einheitliche umfangreiche Förderung, die sogar gesetzlich geregelt ist: das Aufstiegs-BAföG (Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG). Das Aufstiegs-BAföG ist der wichtigste Baustein für Teilnehmende, von den Kosten einer Meisterausbildung entlastet zu werden. Auf eine Förderung durch das Aufstiegs-BAföG kann also nicht verzichtet werden und sie kann auch nicht durch eine hessenspezifische Förderung ersetzt werden – das Aufstiegs-BAföG ist immer der wichtigste erste Schritt. Das Aufstiegs-BAföG bietet einerseits Zuschüsse zu den Lehrgangs- und Prüfungskosten und andererseits Darlehen dafür. Wer beides in Anspruch nimmt und die Meister- oder gleichwertige Prüfung erfolgreich abschließt, bekommt mit dem Aufstiegs-BAföG bis zu 75 % der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ersetzt. Detaillierte Informationen zu den Förderkonditionen des Aufstiegs-BAföG und Kontaktmöglichkeiten zu den zuständigen Ansprechpersonen finden Sie auf <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>.

Erst danach kommt die Förderung durch das Land Hessen ins Spiel. Die Förderung durch das Land Hessen funktioniert nicht als Erstattung individueller tatsächlich entstandener Kosten für Lehrgänge und Prüfungen. Sie ist eine pauschale Prämie in



Höhe von 3.500 Euro, die als nachträgliche Anerkennung für eine bestandene Meister- oder gleichwertige Prüfung gezahlt wird. Dadurch unterscheidet sie sich in ihrem Förderzweck von Aufstiegs-BAföG und kann zusätzlich gewährt werden. Wenn die hessische Landesförderung ebenfalls tatsächlich entstandene Kosten erstatten würde, würde das Aufstiegs-BAföG in Höhe der Landesförderung gekürzt werden. Wenn also das Aufstiegs-BAföG voll ausgeschöpft wird und zusätzlich die hessische Aufstiegsprämie in der neuen Höhe von 3.500 Euro in Anspruch genommen wird, werden die Kosten einer Meisterausbildung komplett ausgeglichen, auch bei teuren Lehrgängen. Damit wird die Meisterausbildung für die Teilnehmenden am Ende in der Regel kostenfrei.

## **7. Warum kann ich als Meisterschülerin oder Meisterschüler nicht einfach eine Ausbildungsstätte aufsuchen, ohne Lehrgangsgebühren zu zahlen, wie bei einem Hochschulstudium?**

Die Hochschulen in Deutschland sind in der großen Mehrheit staatliche Einrichtungen. Die Bildungseinrichtungen, die Meisterlehrgänge und vergleichbare Lehrgänge anbieten, sind in der großen Mehrheit nicht staatlich. Diese Lehrgänge werden auf einem freien Markt angeboten. Eine Landesregierung kann daher nicht die in Rechnung gestellten Lehrgangsgebühren bzw. -kosten abschaffen.

## **8. Könnte die Landesregierung dann nicht einfach die Ausbildungsstätten fördern?**

Um die Ausbildungsstätten zu fördern, müsste ein völlig neues und sehr aufwändiges Fördersystem eingeführt werden. Das würde einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und entsprechend hohe Verwaltungskosten bedeuten, und zwar sowohl auf Seiten des Landes als auch auf Seiten der Ausbildungsstätten. So würde viel weniger Förderung bei den Meisterinnen und Meistern und weiteren Absolventinnen und Absolventen ankommen. Außerdem würde das Aufstiegs-BAföG als gesetzlich verankerte Regelförderung ins Leere laufen, wenn die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an anderer Stelle aufgefangen würden.

## **9. Warum kann das Land nicht einfach die Förderung durch das Aufstiegs-BAföG aufstocken?**

Das ist rechtlich nicht möglich; eine Regelung in § 10 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG, Aufstiegs-BAföG) schließt eine Aufstockung aus anderen öffentlichen Mitteln ausdrücklich aus. Das Aufstiegs-BAföG würde immer in Höhe einer Landesförderung gekürzt werden.



## **10. Warum ist die Prämie für alle gleich, egal ob sie eine kostengünstige oder eine teure Fortbildung gemacht haben?**

Die Förderung durch das Land Hessen funktioniert nicht als Erstattung individueller tatsächlich entstandener Kosten für Lehrgänge und Prüfungen, sondern als pauschale Prämie in Höhe von 3.500 Euro, die als nachträgliche Anerkennung für eine bestandene Meister- oder gleichwertige Prüfung gezahlt wird. Dadurch unterscheidet sie sich in ihrem Förderzweck von Aufstiegs-BAföG und kann zusätzlich gewährt werden. Wenn die hessische Landesförderung ebenfalls tatsächlich entstandene Kosten erstatten würde, würde das Aufstiegs-BAföG in Höhe der Landesförderung gekürzt werden. Die Höhe der pauschalen Prämie ist so bemessen, dass in der Regel auch die Kosten einer teuren Meisterausbildung ausgeglichen werden können, wenn zuvor auch das Aufstiegs-BAföG ausgeschöpft worden ist.

## **11. Werden alle Personen gefördert, die einen Abschluss auf DQR-Niveau 6 oder 7 machen? Was ist zum Beispiel mit den Technikerinnen und Technikern?**

Manche Lehrgänge, die zu einem Abschluss auf DQR-Niveau 6 führen, werden an Fachschulen absolviert. Das betrifft folgende Abschlüsse:

- Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker (Bachelor Professional in Technik)
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt (Bachelor Professional in Wirtschaft)
- Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter (Bachelor Professional in Gestaltung) bzw. Staatlich geprüfte Designerin/Staatlich geprüfter Designer (Bachelor Professional in Gestaltung)
- Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau/Staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)
- Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin, Fachrichtung Landwirtschaft/Staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung Landwirtschaft (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)
- Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen)



# HESSEN

- Staatlich anerkannter Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge (Bachelor Professional in Sozialwesen).

Für diese fachschulischen Abschlüsse ist das HMWVW nicht zuständig und es erfolgt keine Förderung im Rahmen der Aufstiegsprämie.

Rückfragen hierzu richten Sie bitte an das zuständige Ministerium:

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

E-Mail: [poststelle.hmkb@kultus.hessen.de](mailto:poststelle.hmkb@kultus.hessen.de)

Telefon: 0611/368-0

## **12. Mein Abschluss ist nicht im DQR verzeichnet, ist doch aber auch einem Meisterabschluss gleichwertig. Warum kann ich die Förderung nicht bekommen?**

Die Zuordnung eines Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ist der verbindliche Maßstab dafür, ob dieser Abschluss einem Meisterabschluss gleichwertig ist. Nur durch die Zuordnung zum passenden Niveau im DQR (6 und 7) können die Stellen, die die Förderung zur kostenfreien Meisterausbildung in Hessen abwickeln, mit vertretbarem Prüfaufwand feststellen, ob ein Abschluss gleichwertig und damit förderfähig ist.

## **13. Ab wann gilt ein Abschluss als im DQR zugeordnet?**

Die DQR-Zuordnung einer Qualifikation gilt als erfolgt, sobald die betreffende Qualifikation in die „Liste der zugeordneten Qualifikationen“ des DQR aufgenommen worden ist. Diese Liste ist im Download-Bereich der DQR-Website (<https://www.dqr.de>) einzusehen.

## **14. Warum werden meine Lebenshaltungskosten bei der kostenfreien Meisterausbildung nicht berücksichtigt?**

Zur Förderung der Lebenshaltungskosten während einer Meister- oder gleichwertigen Aufstiegsfortbildung dient das Aufstiegs-BAföG, analog zum BAföG während eines Studiums.



## **15. Gibt es bei der Förderung eine Altersbeschränkung?**

Nein, bei der hessischen Förderung zur kostenfreien Meisterausbildung durch eine Aufstiegsprämie in Höhe von 3.500 Euro gibt es keine Altersbeschränkung.

## **16. Muss die Aufstiegsprämie versteuert werden?**

Nein, denn die Aufstiegsprämie ist eine nicht steuerbare Einnahme bzw. nicht steuerbare Leistung. Die Aufstiegsprämie mindert auch nicht die als Fortbildungskosten geltend gemachten Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

## **17. Kann man die Aufstiegsprämie mehr als einmal bekommen?**

Die Anzahl möglicher Aufstiegsprämien pro Person ist nicht begrenzt. Wer also mehrere verschiedene förderfähige Meister- oder gleichwertige Fortbildungsprüfungen erfolgreich besteht und jeweils auch die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt (bspw. Zugehörigkeit zu Hessen), kann für jeden dieser Abschlüsse eine separate Aufstiegsprämie beantragen.

## **18. Warum kann es mehrere Wochen oder sogar Monate dauern, bis eine schon bewilligte Aufstiegsprämie auch ausgezahlt wird?**

Die Mittel des Landeshaushalts für ein bestimmtes Haushaltsjahr stehen nicht gleich zum Beginn des betreffenden Jahres zur Verfügung. Die Prozesse der Haushalts- und Mittelfreigabe gestalten sich so, dass die Mittel häufig erst im 2. Quartal des Jahres an die Begleitstellen der Aufstiegsprämie fließen können; die Begleitstellen können erst dann die Auszahlungen vornehmen. Wird also bspw. im März eines Jahres ein Antrag gestellt und bewilligt, kann sich hierdurch entsprechend eine mehrmonatige Wartefrist bis zur Auszahlung ergeben.

## **19. Was ist die Rechtsgrundlage für die Förderung?**

Die Rechtsgrundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 13. April 2026 (StAnz 16/2026 S. 380).

Ihre Frage war nicht dabei? Alle Fragen rund um Ihre individuelle Antragsberechtigung und Antragstellung richten Sie bitte an die Begleitstellen des Förderprogramms, die Sie auf <https://aufstiegspraemie.hessen.de> unter „Kontakt“ sowie im auf der Seite verlinkten Merkblatt finden. Ausschließlich übergeordnete Fragen zum gesamten Förderprogramm richten Sie bitte an [BeruflicheBildung@wirtschaft.hessen.de](mailto:BeruflicheBildung@wirtschaft.hessen.de).